STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/130**

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Ruh
Datum:	03.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	10.05.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2021	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	

Haushaltssicherungskonzept 2021

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2021 gemäß Erlass zur kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024 (Finanzplanungserlass) vom 01.10.2020, Teil II „Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2021“ Ziffer 4. Durch die Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 550 %, die Deckelung der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden ab dem Finanzplanungsjahr 2022 Überschüsse im ordentlichen Ergebnis erzielt. Durch den positiven Jahresabschlusses 2020 (rd. 2,7 Mio. €) wird ab dem Haushaltsjahr 2023 der Haushaltsausgleich erreicht.

Sachdarstellung:
Die Kommunalaufsicht der Kreises Bergstraße hat den am 25.02.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschlossenen Haushalt 2021 dem RP Darmstadt zur Erteilung des erforderlichen Einvernehmens im Rahmen aufsichtsbehördlichen Genehmigung weitergereicht.

Im Vorfeld der Einholung des Einvernehmens fand ein intensiver Austausch zwischen der Kommunalaufsicht der Kreises Bergstraße und der Stadt Lampertheim statt. Durch die Verabschiedung eines unausgeglichenen Haushaltes bedarf es für die Haushaltsgenehmigung nach dem Erlass zur kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024 (Finanzplanungserlass), Teil II „Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2021“ Ziffer 3. b) des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Dabei hat man sich auch darauf verständigt, dass unter der Voraussetzung, dass der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum wieder erreicht wird, kein Haushaltssicherungskonzept benötigt wird.
Auf dieser Grundlage hat die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße den Haushaltsplan 2021 der Stadt Lampertheim dem RP Darmstadt zur Erteilung des Einvernehmens übermittelt.

Der Leiter der Kommunalaufsicht, Herr Neher, hat die Stadt Lampertheim am 03.05.2021 kontaktiert und mitgeteilt, dass das RP Darmstadt formell einen Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept gemäß dem obengenannten Finanzplanungserlass fordert. Das Einvernehmen des RP Darmstadt erfolgt erst nach Übermittlung des beschlossenen Haushaltssicherungskon-

zeptes.

Nach dem o. a. Erlass, Teil II „Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2021“ Ziffer 4 sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen auf Grund der bestehenden Planungsunsicherheit für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich sind. Es ist lediglich eine der volatilen Lage angepasste substantiierte Angabe nach § 92 a Abs. 2 HGO, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann, vorzunehmen.

Dies hat die Stadt Lampertheim im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung durch die Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 550 %, die Deckelung der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erlasskonform umgesetzt. Daraus ist erkennbar, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 Überschüsse generiert werden.

Ergänzend dazu ist anzuführen, dass der Jahresabschluss 2020 in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 2,7 Mio. EUR abschließt. Unter Berücksichtigung des negativen Jahresabschlusses 2019 (-816 TEUR) würden zum Haushaltsausgleich 2021 ein Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis von ca. 1,8 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Somit werden spätestens zum Haushaltsjahr 2023 die haushaltsrechtlichen Vorgaben bzgl. des Haushaltsausgleichs wieder erfüllt.

Freigabe

(Ruh) (Störmer)
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.		Buchungsstelle	
		bereitgestellte Mittel	EUR
		noch verfügbare Mittel	EUR
2.		Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
	( )	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
	( )	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.		Investitionsmaßnahmen	
	( )	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
	( )	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.		Folgekosten	
	( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
	( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen	EUR

	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ( )	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		